

## **Geschäfts- und Beitragsordnung der Seniorengemeinschaft Ehrenbürg e. V. vom 06.03.2013**

Die Mitgliederversammlung der Seniorengemeinschaft Ehrenbürg e. V. beschließt folgende Geschäfts- und Beitragsordnung:

### **Vorbemerkung:**

Die in dieser Geschäfts- und Beitragsordnung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen, schließen ebenso die weiblichen Vertreter mit ein.

### **§ 1 Mitgliederversammlung**

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag zu entsprechen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Vor jeder Versammlung werden Anwesenheitslisten ausgelegt, in die sich die Mitglieder und Gäste eintragen.

### **§ 2 Wahlen**

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus mindestens 3 Personen besteht, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sofern niemand Widerspruch erhebt, erfolgen die Wahlen in offener Abstimmung.

Während der Durchführung von Wahlen obliegt die Versammlungsleitung dem Wahlleiter. Er stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es der Versammlung bekannt.

Der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, sowie der Kassier und der Schriftführer werden einzeln gewählt.

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Werden mehr als zwei Kandidaten zur Wahl gestellt und erreicht von den zur Wahl gestellten Kandidaten keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so werden die beiden Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen konnten, erneut zur Wahl gestellt. Alle übrigen Kandidaten scheiden in diesem zweiten Wahlgang aus.

Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Wahlleiter gezogen wird.

Wählbar und Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab 18. Jahre.

Institutionen, Behörden und andere haben 1 Stimme und sind nicht wählbar.

Die Durchführung der Wahl und das Ergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Wahlleiter zu unterschreiben ist

Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über sonstige, bei der Feststellung des Wahlergebnisses, sich ergebende Fragen.

Die Niederschrift ist während der Dauer der Wahlperiode aufzubewahren.

### **§ 3 Gebühren, Auszahlungen und Gutschriften**

Der Leistungsnehmer zahlt einschließlich Fahrzeit pro Stunde 8 Euro, bzw. pro halbe Stunde 4 Euro. Der Leistungsgeber erhält pro Stunde 6,-€, bzw. pro halbe Stunde 3 Euro. Der Nachweis erfolgt durch den Leistungsgeber.

Der Leistungsgeber hat zum Monatsende den Leistungsnachweis beim Vorstand abzugeben. Die Abbuchung erfolgt dann im nächsten Monat vom Leistungsnehmer. Der Leistungsgeber erhält die Gutschrift dann zum 15. des jeweiligen Monats.

Die Fahrkostenpauschale in Höhe von 15 Cent pro Kilometer wird zwischen Leistungsnehmer und Leistungsgeber in Ansatz gebracht sie ist vom Leistungsnehmer sofort bar an den Leistungsgeber auszuführen.

Gutscheine für Hilfeleistungen können nur zur Verrechnung auf dem Gutschriftenkonto des Mitglieds, nicht zur Auszahlung in bar verwendet werden.

Aus steuerrechtlichen Gründen beträgt der Höchstbetrag für die jährliche Leistungsauszahlung 2.400 € (sog. Übungsleiterpauschale).

Bei der Jahreshauptversammlung wird der Gutschriftenkontostand zum Ende des abgelaufenen Jahres den Mitgliedern ausgehändigt.

Bei Tod eines Mitglieds wird das Gutschriftenkonto von dem im Aufnahmeantrag angegebenen Abtretungsempfänger übernommen bzw. an ihn ausgezahlt. Ist keine Abtretungsempfänger benannt, verfällt das Guthaben an den Verein.

### **§ 4 Versicherungen**

Eine Unfallversicherung der Mitglieder besteht bei Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen des Vereins bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Hamburg. Eine Gruppenunfallversicherung besteht zusätzlich bei der ERGO.

Weiterhin existiert eine Vereinshaftpflichtversicherung bei der ERGO. Darüber hinaus bestehen eine Vollkaskoversicherung bei Schäden am Fahrzeug und eine Versicherung bei Verlust des Schadenfreiheitsrabattes, wenn ein Mitglied mit einem Fahrzeug im Auftrag der Seniorengemeinschaft einen Schaden erleidet oder verursacht.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres (=Kalenderjahr) mit 1-monatiger schriftlicher Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand möglich.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Der Jahresmitgliedsbeitrag ist bei Aufnahme fällig und wird fortlaufend jeweils im Februar des Geschäftsjahres per Einzugsermächtigung eingezogen. Er beträgt 30 Euro pro Person, bei Familien zusammen 45 Euro (dies gilt auch für Lebenspartner), Institutionen 90 Euro.

Bei Beitritt im ersten Halbjahr wird der volle Jahresmitgliedsbeitrag fällig, bei Eintritt im 2. Halbjahr des Jahres wird nur der halbe Jahresmitgliedsbeitrag fällig.

Kirch Ehrenbach, den 26.04.2013